



Bibliographische Daten

Titel: Handbuch der vorzüglichsten Denk- und Merkwürdigkeiten der Stadt
Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 3086

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

(Eichelberg) bei Roßstall an die Bänke aufkämpfen.

Nachdem die Herrlichkeit der neuen Regenten kaum ein halbes Jahr (von Pfingsten bis Michaelis) gedauert hatte, kam Karl IV. mit einem Kriegsheere vor die Stadt und schlug sein Lager bei Mögeldorf auf, von wo aus er die Stadt aufforderte, sich ihm zu ergeben. Der neugebackene Rath wußte sich in seiner Herzensangst nicht zu rathen und zu helfen, und mußte endlich die Stadt auf Gnade und Ungnade übergeben.

Sobald der Kaiser im Besitz der Stadt war, hob er den von den Rebellen erwählten Rath und alle Freiheiten, welche dieser den Zünften bewilliget hatte, wieder auf und gab den vertriebenen Rathsherren ihre Aemter und Würden wieder. Die vorzüglichsten Aufwiegler ließ er in's Gefängniß werfen, sieben davon mit dem Schwerte hinrichten, die übrigen aber mit Ruthen austreichen und dann des Landes verweisen.

Die Zünfte aber, welche an dem Aufruhr Theil genommen hatten, wurden zu einer großen Geldstrafe verurtheilt und dabei so strenge verfahren, daß demjenigen, der seinen Antheil